



---

**SATZUNG DER  
TROISDORFER SCHÜTZENBRUDERSCHAFT  
ST. SEBASTIAN 1924 E.V.**

Stand: 01. April 1996

---

**Vorbemerkung:**

Die vorliegende Satzung wird durch die Geschäftsordnung ergänzt. Diese gliedert sich in einen grundsätzlichen Teil (Teil A), der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf und in einen speziellen Teil (Teil B), der vom Vorstand fortgeschrieben wird.

# I. Allgemeines

## § 1

### **Name**

Der am 7. August 1924 gegründete Verein führt den Namen  
„Troisdorfer Schützenbruderschaft St. Sebastian 1924 e.V.“  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen und ist  
Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.  
und im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872.

## § 2

### **Sitz**

Sitz der Bruderschaft ist Troisdorf. Gerichtsstand ist der Sitz des für Troisdorf  
zuständigen Gerichtes.

## § 3

### **Wesen und Zweck**

- (1) Der Leitsatz der Schützenbruderschaft lautet: „Für Glaube, Sitte, Heimat“.  
Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der  
Schützenbruderschaft im Sinne christlicher Weltanschauung. Die  
Bruderschaft erfüllt gesellschaftspolitische Aufgaben.
- (2) Die Schützenbruderschaft fördert die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben  
insbesondere durch
  - die Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung  
durch den Sport,
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - den Dienst für das Gemeinwohl,
  - die Pflege des Brauchtums und
  - die Heranbildung der Schützenjugend im Geiste dieser Grundsätze.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-  
nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“  
der Abgabenordnung.
- (2) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirt-  
schaftliche Zwecke.  
Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke  
verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft  
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5**

#### **Aufnahmebedingungen**

- (1) In die Bruderschaft kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die über einen guten Leumund verfügt.
- (2) Die Mitglieder der Bruderschaft können den Status eines Aktiven, eines Inaktiven oder eines Ehrenmitgliedes haben.

### **§ 6**

#### **Aufnahmeantrag**

Zur Aufnahme in die Bruderschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in der jeweils gültigen Fassung beim Vorstand einzureichen.

### **§ 7**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch den Bruderschaftsausschuß mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt. Die Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig mit einer Probezeit von einem Jahr ab dem Eingang des Antrages. Die Probezeit endet automatisch mit Ablauf dieses Jahres, sofern keine neuen Erkenntnisse eine erneute Abstimmung erfordern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit wird der Aufnahmebeitrag zurückgezahlt.

### **§ 8**

#### **Benachrichtigung**

- (1) Der Antragsteller wird vom Vorstand schriftlich von seiner Aufnahme mit einer Probezeit von einem Jahr in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird - ebenso wie eine Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit - ebenfalls schriftlich mitgeteilt, aber ohne Begründung.

### **§ 9**

#### **Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig.
- (2) Die Mitglieder der Bruderschaft haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Höhe des jährlichen Beitrages und die Ausnahmeregelungen ergeben sich aus dem grundsätzlichen Teil der Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bei den aktiven Mitgliedern beschließen. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.

## **.§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der gegenüber der Bruderschaft schriftlich zu erklären ist.
  - durch Tod.
  - durch Ausschluß aus der Bruderschaft. Dieser kann erfolgen
    - a) wegen strafbarer Handlung,
    - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
    - c) wegen Nichtentrichtung der Beiträge für ein Jahr trotz wiederholter Mahnung durch den Schatzmeister.
- (2) Den Ausschluß (1 a + b betreffend) spricht das Ehrengericht auf Antrag des Vorstandes aus. Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Der Vorsitzende des Ehrengerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bis zur Entscheidung der Versammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Es ist jedoch zu der Versammlung ordnungsgemäß einzuladen.
- (4) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, durch die der Ausschluß bestätigt wird, muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.

## **§ 11**

### **Kein Anspruch bei Austritt, Ausschluß oder Tod**

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

## § 12

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um die Bruderschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Bruderschaftsausschusses durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern gewählt oder können als beratende Mitglieder zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **III. Organisation der Bruderschaft**

### § 13

#### **Organe**

Die Organe der Bruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
2. der Vorstand,
3. der Bruderschaftsausschuß,
4. die Jugendversammlung,
5. das Ehrengericht.

### § 14

#### **Vorstand, Vertretungsmacht**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bruderschaft.

Er besteht aus:

1. dem ersten Brudermeister,
2. dem zweiten bzw. stellvertretenden Brudermeister,
3. dem Hauptgeschäftsführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Kommandeur,
6. dem Oberschießmeister (Hauptsportleiter),
7. dem Standmeister.

Er hat die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Hierzu ist die Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Eines davon muß der erste Brudermeister oder - in seinem Verhinderungsfall - der zweite Brudermeister sein.

- (2) Dem Bruderschaftsausschuß sind die in die in dieser Satzung gesondert aufgeführten Rechte der Mitgliederversammlung übertragen.

Er besteht aus dem Vorstand und zusätzlich aus:

1. dem örtlichen kath. Pfarrer (Präses) (beratende Funktion),
2. dem amtierenden Schützenkönig (beratende Funktion),
3. den Abteilungsleitern,
4. dem Jungschützenmeister (Jugendleiter),
5. dem Leiter der Altentagesstätte,
6. dem technischen Berater,
7. weiteren Beisitzern entsprechend dem grundsätzlichen Teil der Geschäftsordnung

## § 15

### **Jugendordnung**

Als Jugendordnung gilt die Jugendordnung des Rheinischen Schützenbundes 1872 e.V. in sinngemäßer Anwendung auf die Bruderschaft.

## **IV. Verfahrensregeln**

### § 16

- (1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Bruderschaftsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Abteilungsleiter und der Jungschützenmeister werden jährlich in ihren Abteilungen gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Präses der Bruderschaft, traditionsgemäß der Pfarrer der Pfarrkirche „St. Hippolytus“, wird ggf. abweichend von der Tradition vom Bruderschaftsausschuß bestimmt.
- (2) Bei den Vorstandswahlen/Wahlen zum Bruderschaftsausschuß erfolgt die Nennung der Kandidaten durch Zuruf. Vorstandsmitglieder/Mitglieder des Bruderschaftsausschusses, deren Amtszeit abläuft, können wieder kandidieren.  
  
Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht, unterhalb 18 Jahre nur innerhalb der Jungschützenabteilung.
- (3) Die Wahl wird durch Abstimmung mittels Handzeichens durchgeführt. Bei mehreren Kandidaten ist die Abstimmung geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Vorstandsmitglieder/Mitglieder des Bruderschaftsausschusses können auf Antrag vor Ablauf ihrer Amtszeit aus besonderen Gründen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei der Abstimmung über die Abberufung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (5) Zur Entlastung des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse auf Zeit gewählt werden. Bei ihrer Wahl findet das Verfahren für Vorstandswahlen Anwendung.

## § 17

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der erste Brudermeister bestimmt zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer die Termine der Vorstandssitzungen/Sitzungen des Bruderschaftsausschusses und deren Tagesordnungen und hat bei den Sitzungen den Vorsitz. Ist der erste Brudermeister verhindert, so liegt die Leitung beim stellvertretenden Brudermeister. Im Falle dessen Abwesenheit ist aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Sitzungsleiter zu wählen.
- (2) Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden. Sondersitzungen können einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder spätestens drei Tage zuvor schriftlich, telefonisch oder mündlich eingeladen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

## § 18

### **Hauptgeschäftsführer**

- (1) Der Hauptgeschäftsführer hat den Schriftverkehr der Bruderschaft zu besorgen und bei Versammlungen und Vorstandssitzungen/Sitzungen des Bruderschaftsausschusses Protokoll zu führen.
- (2) Schriftstücke mit rechtlich bedeutsamem Inhalt hat er vom ersten Brudermeister oder von dessen Stellvertreter mitunterzeichnen zu lassen. Bei jeder Sitzung hat er über den zwischenzeitlich eingegangenen bzw. herausgegangenen Schriftverkehr zu berichten.

## § 19

### **Schatzmeister, Kassenprüfer**

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er hat die Vollmacht, über Geldbeträge, deren Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist, ohne Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder zu verfügen. Andernfalls hat er die Zahlungsanweisungen entweder vom ersten Brudermeister, von dessen Stellvertreter oder vom Hauptgeschäftsführer gegenzeichnen zu lassen. Zahlungen aus der Vereinskasse von mehr als dem in der Geschäftsordnung genannten Betrag und solche in die Vereinskasse sollen auf dem Girowege erfolgen.
- (2) Zum Vortrag in der Jahreshauptversammlung erstellt er den Kassenbericht für das abgelaufene und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse gewissenhaft zu prüfen. Diese Prüfung muß bis zum Tage der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung erfolgt sein. Der Versammlung haben sie ihren Prüfbericht vorzutragen.

## § 20

### **Schießbetrieb, Schießleiter, Vorschriften für Schießleiter**

- (1) Der Oberschießmeister leitet das gesamte Schießwesen.
- (2) Zu seiner Unterstützung schlägt er Schießleiter vor, die nach Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde vom Bruderschaftsausschuß bestellt werden.
- (3) Mit ihrer Ernennung erkennen die Schießleiter die gesetzlichen und von der Bruderschaft herausgegebenen Bestimmungen („Dienstanweisung für die Schießleiter der Troisdorfer Schützenbruderschaft 1924 e.V.“) ausdrücklich an.
- (4) Der Oberschießmeister ist für die sichere Verwahrung der Waffen und Munition der Bruderschaft verantwortlich.

## § 21

### **Gliederung der Bruderschaft**

- (1) Die Gliederung der Bruderschaft ergibt sich aus dem grundsätzlichen Teil der Geschäftsordnung.
- (2) Jede Schießsportabteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Oberschießmeister hat gegenüber den Abteilungsleitern der schießsportlichen Abteilungen Weisungsbefugnis in
- sicherheitsrelevanten Belangen und
  - übergeordneten Interessen der Bruderschaft.

## § 22

### **Organisation von Veranstaltungen, Erteilung von Vertretungsmacht**

- (1) Der Bruderschaftsausschuß entscheidet über Art und Termin der durchzuführenden Veranstaltungen.
- (2) Der Festausschuß ist für deren Organisation und Durchführung verantwortlich.
- (3) Hierzu bestimmt er den jeweiligen Veranstaltungsleiter.

## § 23

### **Königsschießen, Schützenfest, sonstige Festlichkeiten**

- (1) Alljährlich veranstaltet die Bruderschaft ihr Königs- und Prinzenschießen, verbunden mit einem Schützen- und Volksfest. Über die Einzelheiten und Termine entscheidet der Bruderschaftsausschuß.
- (2) Einzelheiten zur Durchführung sind in Teil B der Geschäftsordnung festgelegt.

## **V. Geschäftsjahr**

### § 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Versammlungen**

### § 25

#### **Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

- (1) Wenn der Vereinszweck es erfordert, wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung dazu erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Anschlag im Schützenhaus und durch Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Kommt auch dabei wieder Stimmgleichheit zustande, entscheidet die Stimme des 1. Brudermeisters.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage zuvor dem Hauptgeschäftsführer mit Begründung zugeleitet werden.
- (3) 25 Mitglieder sind berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu verlangen. Diese hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Jährlich findet im März eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) statt.

## § 26

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift des ersten Brudermeisters und des Hauptgeschäftsführers als rechtmäßig zustande gekommen bestätigt.

## § 27

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § 28

### **Auflösung der Bruderschaft**

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Bruderschaft schriftlich gefordert wurde.
  - (3) Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie entsprechend § 25(1) einberufen wurde und sich mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung der Bruderschaft aussprechen.
  - (4) Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen, alle Kapitalanteile der Mitglieder und die von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen an die Stadt Troisdorf, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren eine neue Bruderschaft unter der Bezeichnung „Troisdorfer Schützenbruderschaft St. Sebastian“ im satzungsgemäßen Sinn gegründet wird. Vereinsvermögen, Kapitalanteile und Sacheinlagen sind von der Stadt Troisdorf zunächst treuhänderisch zu verwalten.
- (2) Die neue Bruderschaft muß aus mindestens 25 Mitgliedern bestehen.
  - (3) Nach zwei Jahren hat die Stadt Troisdorf das Vermögen der Bruderschaft ggf. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 29

### **Pflichteinsatz**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Stunden

- (a) zur Erhaltung oder Verbesserung der Anlagen, Gebäude sowie technischen Anlagen und
- (b) zur Organisation von Veranstaltungen und Schießwettbewerben zu arbeiten.

(2) Für nicht geleistete Stunden wird ein Ersatzgeld erhoben.

(3) Einzelheiten sind im grundsätzlichen Teil der Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 30**

#### **Geschäftsordnung**

Notwendige Einzelheiten zur Umsetzung dieser Satzung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Über den grundsätzlichen Teil dieser Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung - sofern nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

### **§ 31**

#### **Ergänzung der Satzung**

Etwa verbleibende Regelungslücken der vorstehenden Satzung werden durch Entscheidung des Vorstandes ausgefüllt. Diese Entscheidungen haben vorläufige Wirkung und sind endgültig bindend, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Vorstehende Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 22.03.1996 vorgelegt und von dieser beschlossen.

Troisdorf, den 01.04.1996

gez. **Hannes Zimmermann**  
1. Brudermeister

gez. **Frieder Paul**  
2. Brudermeister

gez. **Jochen Pruntach**  
Hauptgeschäftsführer

gez. **Herbert Jokisch**  
Schatzmeister

gez. **Heinz Brodesser**  
Kommandeur

gez. **Josef Meis**  
Oberschießmeister

gez. **Erich Raasch**  
Standmeister